

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 7. Oktober 2021

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 7. Oktober 2021.

1. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 63 f.)

2. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 Teil 1 vom 25. Juli 2024, S. 100 ff.)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium des Beifachs Psychologie.....	3
§ 2 Studiumumfang; Studienaufbau; Lehrsprache	3
§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	4
§ 4 Prüfer.....	4
II. Prüfungsverfahren.....	5
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	5
§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	5
§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	5
§ 7 Arten und Formen von Leistungen	7
§ 8 Schriftliche Leistungen: Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten	7
§ 9 Kombination verschiedener Leistungsarten: Versuchspersonenstunden	8
§ 10 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten	8
§ 11 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen	9
§ 12 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen innerhalb des Beifachs	9
2. Abschnitt: Abschluss des Beifachs Psychologie	10
§ 13 Bestehen des Beifachs Psychologie	10
§ 14 Benotung des Beifachs Psychologie	10
III. Schlussbestimmungen	11
§ 15 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	11
IV. Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie	12
Abkürzungsverzeichnis	14

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim (Kernfachstudiengänge) enthält diese Satzung die studiengangübergreifenden sowie fachspezifischen Regelungen für das Studium des von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotenen und durch die Studierenden in ihrem Kernfachstudiengang gewählten Beifachs Psychologie.

- (2) Auf das Studium des von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotenen Beifachs Psychologie finden vorrangig die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Beifachordnung Psychologie) Anwendung. Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Kernfachstudiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

2. Abschnitt: Studium des Beifachs Psychologie

§ 2 Studienumfang; Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften beträgt der Studienumfang 32 ECTS-Punkte und 10 Versuchspersonenstunden. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erworben worden sein, sind jedoch spätestens bis zum Ende der maximalen Studienzeit dieses studierten Kernfachstudiengangs zu erbringen. Die Studienzeit, in der die einzelnen Prüfungen des Beifachs Psychologie erfolgreich erbracht werden können, beträgt mindestens zwei Fachsemester. Die Detailregelungen zu den im Beifach Psychologie zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie (Anlage) festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.
- (2) Das Beifach Psychologie ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung sowie die jeweiligen Themenbereiche der einzelnen Module sind in der Anlage, die weiteren Inhalte in dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften festgelegt.

tät für Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

- (3) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung bezüglich der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt der oder dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt sie oder er die Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Zuständig für das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Psychologie mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ist ausschließlich der Prüfungsausschuss des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist und das Beifach belegt.

§ 4 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer oder die Prüferin stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 2. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 3. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

II. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die zu erbringenden Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Studien- oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Beifachordnung Psychologie zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Prüfungsleistung. Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (4) Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus der Modulübersicht in der Anlage ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung ist ausgeschlossen. Ein Wechsel ist nur im Falle eines endgültigen Nichtbestehens möglich.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von der oder dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

- (2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (3) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (4) Für die Prüfungsanmeldungen für Klausuren sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 2. Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
 3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
 4. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.
- (5) Zu einer Prüfung im Beifach wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls
 1. sie oder er weiterhin in dem Kernfachstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 eingeschrieben ist und der Prüfungsanspruch fortbesteht,
 2. sie oder er das Beifach Psychologie zum Zeitpunkt des Prüfungstermins nicht gewechselt hat und kein endgültiges Nichtbestehen im Beifach Psychologie vorliegt,
 3. sie oder er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Beifachordnung Psychologie vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 7 Arten und Formen von Leistungen

- (1) Vorgesehen für die Prüfungen sind schriftliche Leistungen in Form von Klausuren (schriftlichen Aufsichtsarbeiten), elektronischen Aufsichtsarbeiten und die Kombination verschiedener Leistungsarten in Form von Versuchspersonenstunden. Vorgesehen für Vorleistungen sind solche Leistungen, die in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Kernfachstudiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
- (2) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 8 Schriftliche Leistungen: Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronische Aufsichtsarbeiten

- (1) In einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. Die Dauer einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeit ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) oder elektronische Aufsichtsarbeiten können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronischen Aufsichtsarbeit negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur) oder elektronische Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 9 Kombination verschiedener Leistungsarten: Versuchspersonenstunden

Die Studierenden nehmen als Probandinnen und Probanden an wissenschaftlichen Studien teil, um die Untersuchungen aus Sicht von Versuchsteilnehmerinnen und Versuchsteilnehmern kennen zu lernen. Die Teilnahme ist jeweils zu dokumentieren.

§ 10 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung für das jeweilige Kernfach von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen deren beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Leistung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ ergab oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne erforderliche Studien- und Prüfungsleistung dieses Moduls bestanden wurde. Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsnoten.
- (8) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden, falls dies die betroffene Lehrveranstaltung erlaubt. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Die Regelungen zur Anzahl zweiter Wiederholungsversuche (Joker) der Prüfungsordnung des Kernfachstudiengangs bleiben unberührt.

§ 12 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen innerhalb des Beifachs

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung im Beifach Psychologie endgültig nicht bestanden, ist das Beifach Psychologie endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im Beifach Psychologie fest.
- (3) Wird eine gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt der oder dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat sie oder er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die oder der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestehen kann. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden oder ist eine Zulassung zu keiner neuen Prüfung für die Wahlpflichtprüfung mehr möglich, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach fest.

2. Abschnitt: Abschluss des Beifachs Psychologie

§ 13 Bestehen des Beifachs Psychologie

Das Beifach Psychologie ist bestanden, falls alle erforderlichen Prüfungen im Umfang von 32 ECTS-Punkten sowie die Versuchspersonenstunden innerhalb der maximalen Studienzeit des Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestanden sind.

§ 14 Benotung des Beifachs Psychologie

- (1) Eine Note für das bestandene Beifach wird nur in den Kernfachstudiengängen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 gebildet, in denen das Beifach in die Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) ein-geht.
- (2) Die Note des Beifachs errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel aller Prü-
fungsnoten. Die Note des Beifachs ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen
werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Beifachs lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/22 das Beifach Psychologie wählen oder von einem anderen Beifach in das Beifach Psychologie wechseln.

Art. 6 der Änderung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Beifach Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 28 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Änderung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden Anwendung, die das Beifach Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. Oktober 2021 (BekR Nr. 10/2021, S. 28 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

IV. Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie

Das Beifach Psychologie ist bestanden, wenn die im Folgenden genannten Module und Versuchspersonenstunden bestanden sind.

Basismodul: Psychologie – Beifach						
P/ WP	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungs- format	Dauer	ECTS- Punkte
P	2. oder 4. (FSS)	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (PL)	60 Min.	4
WP	1. oder 3. (HWS)	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (PL)	60 Min.	4
	Oder					
	2. oder 4. (FSS)	I1: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (PL)	60 Min.	4
P	1. oder 3. (HWS)	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (PL)	60 Min.	4
P	2. oder 4. (FSS)	J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit (PL)	60 Min.	4
						16

Aufbaumodul: Angewandte Psychologie - Beifach						
P/ WP	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungs- format	Dauer	ECTS- Punkte
P	3. oder 5. (HWS)	H1: Biopsychologie und Neuropsychologie	VL	Klausur oder elekt- ronische Aufsichts- arbeit (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	VL	Klausur oder elekt- ronische Aufsichts- arbeit (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	L3: Konsumentenpsychologie	VL	Klausur oder elekt- ronische Aufsichts- arbeit (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	L4: Pädagogische Psychologie	VL	Klausur oder elekt- ronische Aufsichts- arbeit (PL)	60 Min.	4
						16

Versuchspersonenstunden				
P/ WP	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveran- staltung	Prüfungsformat	ECTS- Punkte
P	1. bis 6.	Versuchspersonenstunden	10 Stunden Teilnahme an empirischen Studien (SL)	(keine)

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fachsemester
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
Min.	Minuten
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtprüfung